

Richtlinien zur Förderung des Sports der Stadt Kamp-Lintfort

Herausgeber:
Amt für Schule, Kultur und Sport
Tel.: 02842 / 912-291
im März 2001

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1.1 Ziel der Förderung

Der Breiten-, Leistungs- und Spitzensport der Sportvereine und -verbände wird von der Stadt Kamp-Lintfort im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten unterstützt und gefördert.

Jede Bürgerin und jeder Bürger Kamp-Lintforts soll nach Angebot und persönlichen Neigungen Sport treiben können.

1.2 Zweck

Durch diese Förderungsrichtlinien soll der Sport in Kamp-Lintfort einheitlich, gleichmäßig und überschaubar gefördert werden.

Die Vereine sollen hierdurch in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume planen und die Beihilfemittel zweckentsprechend einsetzen zu können.

1.3 Geltungsbereich

Nach diesen Richtlinien können alle anerkannt gemeinnützigen Amateursportvereine unterstützt werden, die

- a) ihren Sitz in Kamp-Lintfort haben und
- b) einem Fachverband des DSB oder einem anerkannten Landesfachverband, der Mitglied im DSB ist, angehören und
- c) eine Jugendabteilung unterhalten und
- d) die vom Landessportbund vorgeschriebenen Mindestbeträge von den Mitgliedern erheben.

Die Anforderung nach Ziffer c) gilt nicht für Sportvereine des Alten- oder Behindertensports. Für DLRG-Ortsgruppen tritt an die Stelle der Mitgliedschaft nach b) die Zugehörigkeit zum DLRG-Landesverband.

Im übrigen können nach Anhörung des Stadtsportbundes von dem zuständigen Ausschuss für Sport in Ausnahmefällen Abweichungen von den allgemeinen Anforderungen zugelassen werden.

1.4 Anspruch; Höhe

Alle nachfolgend genannten Maßnahmen der Sportförderung der Stadt Kamp-Lintfort können nur im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

Die Antragsteller sind verpflichtet, vor einer Bezuschussung durch die Stadt die Beihilfemöglichkeiten bei allen anderen Stellen auszuschöpfen.

1.5 Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich zu stellen. Soweit nicht formlose Anträge ausreichen, sind die erforderlichen Formblätter beim Schulverwaltungs-/Sportamt erhältlich. Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Vereins oder Verbandes sein. Abteilungen sind nicht unmittelbar antragsberechtigt.

Die weiteren Einzelheiten regeln ergänzende Verfahrenshinweise. Die jeweils festzusetzenden Antragsfristen für das Haushaltsjahr werden rechtzeitig bekanntgegeben und gelten als Ausschlussfristen.

2. Sportstätten

2.1 Kommunale Sportstätten

Die von der Stadt errichteten Sportstätten stehen außerhalb der schulsportlichen Nutzung im Rahmen besonderer Nutzungs- und Entgeltordnungen grundsätzlich jedermann offen.

Bei der Vergabe von Sportstätten wird folgende Rangfolge festgelegt:

Turn- und Sporthallen

- a) Schulen
- b) hallensporttreibende Vereine mit regelmäßigem Spielbetrieb
- c) sonstige Sportvereine, die unregelmäßig veranstalten und wochentags für das Wintertraining
- d) VHS, Schülerveranstaltungen
- e) Betriebssportgemeinschaften
- f) Hobby- und Freizeitgruppen
- g) sonstige Nutzergruppen

Sportplätze

- a) Schulen
- b) ballspieltreibende Vereine
- c) sonstige Sportvereine
- d) Volkshochschule und städt. Jugendtreff
- e) Betriebssportgemeinschaften
- f) Hobby- und Freizeitgruppen
- g) sonstige Nutzergruppen

Näheres hierzu regeln einzelne Turn- und Sporthallen-, Sportplatz- und Entgeltordnungen, die besonders bekanntgemacht werden.

2.2 Vereinseigene Anlagen

2.2.1 Neubau, Umbau, Erweiterung und Modernisierung von Vereinssportanlagen

Die Stadt Kamp-Lintfort kann Sportvereinen Zuschüsse zum Neubau, Umbau, zur Erweiterung und Modernisierung vereinseigener Sportstätten gewähren.

Die Anträge sollen möglichst vor Beginn des Haushaltsjahres gestellt sein, in dem mit der Maßnahme begonnen werden soll.

Anträge sind formlos mit allen zur Beratung und Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen zu stellen.

2.2.2 Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten vereinseigener Anlagen

Zu den entstandenen Unterhaltungs- und Betriebskosten von Vereinssportanlagen können Zuschüsse gewährt werden.

Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind, dass

- a) die Sportanlage im Eigentum und Besitz des Vereins ist oder der Verein für das Grundstück einen langfristigen Pacht/Nutzungsvertrag, d.h. eine Mindestlaufzeit von 25 Jahren und eine Restlaufzeit von 5 Jahren, hat und
- b) die Sportstätte im Stadtgebiet Kamp-Lintforts liegt und die Mehrheit der Mitglieder Kamp-Lintforter Bürger sind und
- c) die Sportanlagen im Aufbau, in der Größe und Ausstattung den Wettkampfbestimmungen der Fachverbände entsprechen oder von ihrem Charakter her der Erholung durch sportliche Betätigung dem "Freizeit- und Breitensport" dienen und
- d) der Verein im Bedarfsfalle seine Sportanlage kostenlos für den Schulsport zur Verfügung stellt und
- e) sich die Anlage in einem gepflegten und verkehrssicheren Zustand befindet und
- f) die Anlage als Sportanlage vom Ausschuss für Sport anerkannt ist und sie Planungsabsichten der Stadt nicht entgegensteht.

Die Stadt Kamp-Lintfort behält sich die Gewährung von Beihilfen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sportanlagen als jederzeit widerrufbare Grundsatzentscheidung in jedem Einzelfall gesondert vor. Bei der Grundsatzentscheidung sind alle Besonderheiten des Einzelfalles, z.B. Frequentierung, Nutzungsdauer, Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit und ähnliches zu berücksichtigen.

Ausgenommen von einer Förderung bleiben grundsätzlich Sportanlagen, die

- a) Berufssportzwecken dienen oder
- b) Vereinen von ihrem Betrieb zur Verfügung gestellt werden oder**
- c) an Dritte weiterverpachtet oder vermietet werden. Dies gilt nicht für eine gelegentliche Fremdnutzung durch Dritte gegen Kostenersatz.**

Die Zuschüsse zur Unterhaltung werden zum 1. 8. eines jeden Jahres ausgezahlt.

Forderungen gegen die Vereine werden, soweit andere rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, zum gleichen Zeitpunkt fällig und bei Bedarf aufgerechnet.

Der Zuschuss kann nur ausgezahlt werden, wenn die Anlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.

Die Stadt Kamp-Lintfort gewährt pauschalierte Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsbeihilfen.

Die jährliche Zahlung folgender Mindestbeihilfen ist beabsichtigt:

2.2.2.1 Außensportanlagen

a) Sportflächen

- Tennisflächen	0,23€ (0,14 €)
- Tennisflächen (0,15€)	0,25€
- Rasenflächen (0,17€)	0,27€
- Kunststoff-Flächen (0,04€)	0,07€
- Reitsportflächen	0,14€ (0,08€)
- sonstige Sportflächen je qm Sportfläche (0,03€)	0,05€
- Wasserflächen eines Schwimmbeckens je qm	5,20€

Für die die DIN-Norm überschreitenden oder nicht normgerechten Sportflächen werden nur rd. 60 v.H. der o.a. Beträge gewährt (Zahlen in Klammern).

b) Zusatzeinrichtungen

- Flutlichtanlage (nicht f. Tennisplätze)	330,00€
- Beregnungsanlage (Brunnen, Wasseruhr 250,00€)	

Sonstige Einrichtungen an Spielfeldern und Außensportanlagen sind durch die Pauschalzuschüsse je qm Sportfläche abgedeckt.

2.2.2.2 Gedeckte Sportanlagen

- Tennishalle je Spielfeld	620,00€
- Reithalle je Platzeinheit (20 x 40) 900,00€	
- Kegelhallen je Bahn	310,00€
- sonstige Trainingsstätten je qm Grundfläche	3,30€

2.2.2.3 Nebenflächen

Nicht sportlich nutzbare Nebenflächen wie Parkplätze, Wiesen, Gehölzflächen, Zuschauerbereiche u.ä. können mit 0,04 € je qm bis zur gleichen Größe wie die Sport- und bebauten Flächen bezuschusst werden.

Sollte an der Pflege einer Anlage ein besonderes städtisches Interesse bestehen, so behält sich die Stadt eine Sonderregelung vor.

2.2.2.4 Vereinsheime und Nebengebäude

Zu den Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten von für den Sportbetrieb erforderlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen wie z.B. Umkleieräume, Duschen, Heizungsräume wird ein Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Bemessungsgrundlage:

Der Festbetrag bemisst sich nach Zuschusseinheiten. Die Höhe des Zuschusses für eine Zuschusseinheit wird jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt. Die Zahl der dem einzelnen Antragsteller zustehenden Zuschusseinheiten richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Nähe des Gebäudes zur eigenen Sportanlage
- Mitgliederzahl (Stand LSB-Meldung des Vorjahres)
- Größe der anerkannten Gebäude/-teile)
- Nutzungsintensität
- Jugendarbeit
- besonderes öffentliches Interesse

Veränderungen im Laufe eines Kalenderjahres werden erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt.

2.2.3 Übernahme von Miet-/Pacht- und Miet-/Pachtnebenkosten

Die Stadt Kamp-Lintfort wird bemüht bleiben, den Vereinen kostenlos eigene Grundstücke zur Nutzung zu überlassen oder aber im Rahmen ihrer Möglichkeiten versuchen, solche Grundstücke aus Fremdbesitz in gleicher Weise zur Verfügung zu stellen.

Um die Vereine, die Sportanlagen auf eigenen, angepachteten oder angemieteten Grundstücksflächen selbst unterhalten, möglichst dem Grunde nach mit den anderen gleichzustellen, können im Einzelfall die Kosten für die Anmietung / Anpachtung einer Vereinssportanlage sowie die mit dem Miet-/Pacht- und Eigentumsverhältnis in direktem Zusammenhang stehenden Nebenkosten bis zu 80 v.H.. bezuschusst werden. Hierzu gehören Gebäudeversicherung (Feuer, Wasser, Sturm, Glas), Grundsteuern, Wegereinigungsgebühr und Kanalbenutzungsgebühren.

Die Kanalbenutzungsgebühr bzw. die Kosten für die Fäkalienabfuhr können nur dann bis zu 80 v.H. erstattet werden, wenn der Verein alle Einsparungsmöglichkeiten ausschöpft. Die Vereine sind über sparsamsten Wasserverbrauch aufzuklären und auf evtl. mögliche Vergünstigungen / Verbesserungen hinzuweisen.

3. Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten

Die Stadt Kamp-Lintfort bezuschusst die Beschaffung von Grundsportgeräten.

Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn auch der Landessportbund sich an den Kosten beteiligt.

Der städt. Zuschuss beträgt grundsätzlich bis zu 80 v.H. des vom Landessportbund bewilligten Betrages.

Der Eigenanteil des Vereins soll mindestens 20 v.H. der Anschaffungskosten betragen.

4. Teilnahme an Deutschen und Westdeutschen Meisterschaften

Die Stadt Kamp-Lintfort kann für Mitglieder eines in Kamp-Lintfort ansässigen Turn- und Sportvereins für die Teilnahme an einer Deutschen oder Westdeutschen Meisterschaft einen Zuschuss gewähren. Dieser beträgt höchstens 50 % der Kosten der Bundesbahnrückfahrkarte 2. Klasse bis zum Wettkampfort. Mögliche Ermäßigungen zur Verbilligung der Fahrkosten sind auszunutzen. Zuschüsse Dritter sind entsprechend anzurechnen.

Bei Fahrten mit dem Kraftfahrzeug wird eine Pauschale von 0,07 €/km für die erste Person sowie 0,02 €/km für jede weitere Person gewährt. Es wird zugrunde gelegt, dass jeweils 4 Teilnehmer gemeinsam einen Pkw benutzen. Die vorstehende Regelung wird bei der Benutzung eines Busses analog angewandt.

Der Transport von Spezialgeräten zu den Meisterschaften wird nicht bezuschusst.

Für je angefangene 10 aktive Wettkämpfer wird außerdem ein Zuschuss für einen Begleiter in gleicher Höhe wie für den aktiven Wettkämpfer gewährt. Neben dem Zuschuss zu den

Fahrtkosten für die Teilnahme an Deutschen und Westdeutschen Meisterschaften können dem Verein folgende Tage- und Übernachtungsgelder zusätzlich gewährt werden:

- | | |
|---|---------------------|
| a) für Veranstaltungen bis zu einem Tag ohne Übernachtung | je Teilnehmer 5,00 |
| € | |
| b) für Veranstaltungen bis zu 2 Tage und einer Übernachtung | je Teilnehmer 9,00 |
| € | |
| c) für Veranstaltungen bis zu 3 Tagen und 2i Übernachtungen | je Teilnehmer 15,00 |
| € | |
| d) für Veranstaltungen von mehr als 3 Tagen | je Teilnehmer 20,00 |
| € | |

Als Deutsche Meisterschaft gelten nur die Meisterschaften, die von den zuständigen Fachverbänden des Deutschen Sportbundes ausgeschrieben werden und für die eine vorherige sportliche Qualifikation in Form einer Ausscheidung oder eines Aufstiegs erforderlich sind.

Die vorstehenden Regelungen gelten analog für Rundenspiele eines Titels in der höchsten und zweithöchsten Spielklasse.

Zuschussanträge sind bis zum 31.01. des Folgejahres mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.

5. Ausrichtung Internationaler Turniere und überörtlicher Veranstaltungen

Hierfür können auf besonderen Antrag im Einzelfall Zuschüsse oder Ausfallbürgschaften gewährt werden. Die Anträge müssen in dem der Veranstaltung vorausgehenden Jahr gestellt werden.

6. Ehrungen

Die Stadt Kamp-Lintfort würdigt besondere sportliche Leistungen und die Verdienste langjähriger ehrenamtlicher Mitarbeiter.

- Die besonderen sportlichen Leistungen der Kinder und Jugendlichen sollen in Absprache mit dem Stadtsportverband in geeigneten Veranstaltungen hervorgehoben werden.
- Die besonderen sportlichen Leistungen erwachsener Sportlerinnen und Sportler sollen zeitnah durch einen Empfang beim Bürgermeister o.ä. gewürdigt werden.
- Die langjährige ehrenamtliche Tätigkeit sollte durch die Übergabe einer besonderen Urkunde und Gabe hervorgehoben werden.

7. Übungsleitertätigkeit

Für die Tätigkeit der Übungsleiter in den Sportvereinen gewährt die Stadt Kamp-Lintfort Zuschüsse.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Zuschusses ist die vom Landessportbund festgestellte Zahl der Zuschusseinheiten.

Der Bewilligungsbescheid des LSB ist vorzulegen. Der Verein hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse bis zum 1. 2. des der Zuschussgewährung folgenden Jahres zu bestätigen.

Für die Behindertensportgemeinschaften werden die Zuschusseinheiten analog errechnet.

8. Jubiläumszuwendungen

Vereinsjubiläen von Sportvereinen werden durch die Stadt Kamp-Lintfort mit einer Jubiläumsbeihilfe gewürdigt.

Gefördert werden nur "echte" Jubiläen, d.h. Gründungsfeste, die durch die Zahl "25" teilbar sind.

Die Höhe des Zuschusses beschließt der Ausschuss für den Sport in jedem Einzelfall. Der Antrag ist vor Beginn des Jubiläumsjahres zu stellen.

9. Benutzung der Vereinssportanlagen durch Schulen u.a. öffentliche Nutzergruppen

Sportvereine, die städt. Zuschüsse erhalten, haben ihre Vereinssportanlage grundsätzlich kostenlos für den Schulsport zur Verfügung zu stellen.

Um die unterschiedlichen Belastungen durch Schulnutzung u.ä. wie zusätzliche Betriebskosten und Reinigung auszugleichen, werden Reinigungs-/Benutzungspauschalen wie folgt gewährt:

je Tag Sportunterricht	13,00 €
je Sportfest und überörtlicher Schulveranstaltung	130,00 €
für die Aktion Deutsches Sportabzeichen bis zu	770,00 €

10. Stadtsportverband

Der Stadtsportverband als örtliche Organisation der freien Selbstverwaltung des Sports wird von der Stadt Kamp-Lintfort unterstützt.

Für die laufende Arbeit, die Aktion Deutsches Sportabzeichen, für die Förderung der Sportjugend und den allgemeinen Vereinssport erhält der Stadtsportverband eine jährliche Pauschalzuwendung. Die Höhe der Zuwendung beschließt der Ausschuss für Sport im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

11. Sonstige Förderungsmaßnahmen

Die Förderung sonstiger Anlässe, Aktivitäten oder sportlicher Ziele allgemein oder im Einzelfall bleibt vorbehalten, da es das Ziel dieser Richtlinien ist, nur den Förderungsrahmen und nicht jeden konkreten Einzelfall zu regeln.

12. Zuständigkeiten

Soweit diese Sportförderungsrichtlinien Zuwendungsempfänger, Art und Höhe der Förderung bestimmen und nicht eine Einzelfallentscheidung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport herbeigeführt werden muss, ist der Bürgermeister für die Zuschussgewährung zuständig.

13. Inkrafttreten

Diese Sportförderungsrichtlinien treten am 1.1.2001 in Kraft.

Damit die Sportförderung den wechselnden und wachsenden Anforderungen, die an die öffentliche Sportförderung zu stellen sind, gerecht werden kann, sollen die Richtlinien den sich ändernden Gegebenheiten ständig angepasst und fortgeschrieben werden.